

## Die Pseudodemenz als Schuldbeweis<sup>1</sup>.

Von  
**A. Bostroem**, Königsberg.

Vor einiger Zeit verlangte ein Gericht in einer Strafsache wegen Totschlags von mir neben dem Gutachten über die Zurechnungs- und Verhandlungsfähigkeit des hartnäckig leugnenden Angeklagten noch eine Äußerung darüber, ob die vorhandene abnorme Geistesverfassung — es handelte sich um eine Pseudodemenz — „ihrem innersten Wesen nach auf Schuldbeußtsein zurückzuführen sei“.

Zunächst schien mir die Beantwortung dieser Frage nicht im Kompetenzbereich des psychiatrischen Gutachters zu liegen, da sie zum Schuldbeweis gehört; andererseits muß zugegeben werden, daß man darüber ebensowenig ohne psychiatrische Sachkenntnis urteilen kann wie über die Zurechnungsfähigkeit. Auffallend war nur, daß diese Frage überhaupt aufgeworfen worden war; das mochte wohl damit zusammenhängen, daß der Schwurgerichtsvorsitzende bei dem zunächst unklaren Tatbestand jede Möglichkeit zur Aufklärung ausnützen wollte. Ich glaube, wir sollten eine Stellungnahme unter solchen Umständen nicht ablehnen. Mit zunehmender Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit werden dem psychiatrischen Gutachter außer der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit noch weitere derartige Aufgaben erwachsen. Wenn ich mich nicht täusche, ist das schon jetzt zu bemerken. So werden gelegentlich Äußerungen verlangt bezüglich der Überlegung beim Mord, über die Gutgläubigkeit bei Betrügern, über Zweckmäßigkeit der Bewährungsfrist usw. Immer handelt es sich dabei um Dinge, in die wir uns nie unaufgefordert einmischen würden. Wenn das Gericht aber Wert darauf legt, unsere Meinung zu hören, dürfen wir uns meines Erachtens der Beantwortung, die immer als Standpunkt des Psychiaters gekennzeichnet werden sollte, nicht entziehen.

Jedenfalls glaubte ich auch in dem genannten Fall eine Stellungnahme nicht scheuen zu sollen. Zu diesem Zweck mußte aber zunächst noch die Frage geklärt werden, ob nicht auch bei unschuldig Angeklagten eine Pseudodemenz vorkommen kann.

---

<sup>1</sup> Nach einem Vortrag auf der 56. Versammlung südwestdeutscher Neurologen und Psychiater in Baden-Baden am 4. und 5. VI. 1932.

Gehen wir zunächst von theoretischen Erwägungen aus, so haben gewiß beide — sowohl der schuldhaft wie der zu Unrecht Angeklagte — das gleiche Ziel, nämlich die Abstellung der strafrechtlichen Verfolgung. Dies Ziel wird aber, da beide zur Straftat nicht dasselbe Verhältnis haben, auf verschiedenen Wegen erstrebt werden. Überlegt man sich die Auswirkungen einer Haftpsychose, so ist eines klar: eine konsequent durchgeführte Pseudodemenz würde den Betroffenen erheblich in seiner Verteidigung behindern. Für den, der ein Interesse daran hat, sich gegen eine ungerechtfertigte Beschuldigung zu wehren, ist also ein Ganser-Zustand unzweckmäßig; dagegen bietet eine solche Pseudopsychose dem, der sich schuldig weiß, sicher den Vorteil, daß die gerichtliche Untersuchung erschwert wird; er braucht auf peinliche Verhöre nicht einzugehen. Der wichtigste Punkt ist aber wohl der, daß der unschuldig Angeklagte selbst trotz mißlicher Umstände immer hoffen darf, daß sich die Situation zu seinen Gunsten klärt, während der Täter von einer Klärung nichts zu erwarten hat; ihm schwebt, wenn er einmal in das Verfahren verwickelt ist, die geistige Erkrankung als letzte und einzige Rettungsmöglichkeit vor.

Da nun die hysterischen Bilder auch in bezug auf den Zeitpunkt ihres Auftretens und auf die Art ihrer Symptome abhängig sind von dem Zweck, zu dem sie benötigt werden, so hat eine Pseudodemenz bei einem Angeklagten nur einen Sinn, wenn er sich schuldig weiß, und erst dann einen Zweck, wenn der Verdacht sich auf ihn gerichtet hat; dagegen wäre sie unzweckmäßig für den, der etwa unschuldig in einen Tatverdacht geraten ist, aber auch für den Täter, bevor man ihn mit der Straftat in Beziehung gebracht hat. Ich glaube, daß die praktischen Erfahrungen diese Auffassung nur bestätigen. An der Münchener Klinik ist jedenfalls das Bild einer Pseudodemenz oder einer anderen gleichwertigen Haftpsychose noch nie bei Angeklagten gesehen worden, von denen es sich nachher herausgestellt hat, daß sie unschuldig waren. Auch an der Königsberger Klinik habe ich keinen entsprechenden Fall gefunden. Um mich auf ein größeres Material stützen zu können, hatte ich seinerzeit weitere Erkundigungen, u. a. bei einigen vielbeschäftigten Gerichtspsychiatern<sup>1</sup> eingezogen, ohne einen derartigen Fall ermitteln zu können. Auch bei der Diskussion zu meinem Vortrag in Baden-Baden ist eine entsprechende Beobachtung nicht mitgeteilt worden. Ein solcher Fall würde ja auch allem widersprechen, was wir von dem Entstehungsmechanismus derartiger Zustände wissen.

In vieler Beziehung aufschlußreich und geeignet zur Nachprüfung dieser theoretischen Erwägungen war die Entwicklung der Pseudodemenz

---

<sup>1</sup> Herrn Sanitätsrat *Leppmann*-Berlin, Herrn Medizinalrat *Plempel*-Köln und Herrn Obermedizinalrat *Vogler*-München bin ich für ihre Bemühungen in dieser Hinsicht sehr dankbar.

bei dem oben genannten Ausgangsfall, den ich hier nur in ganz kurzen Zügen mitteile:

Dem Angeklagten G. wurde zur Last gelegt, am 18. II. 1931 morgens gegen 3 Uhr bei einem 17 jährigen Mädchen (M.) einen Vergewaltigungsversuch gemacht und es dann getötet zu haben. Die M. war nach einem Faschingsvergnügen in einem Wirtshaus nachts kurz vor 3 Uhr nach Hause gegangen. Der Sohn des Wirts (H.) hatte sie heimbegleiten wollen, war aber dann nach kurzer Zeit wieder umgekehrt. Das Mädchen kam nicht zu Hause an. Bei einer Nachforschung am nächsten Morgen fand man die Leiche in einem Wasserloch. Aus den Spuren im Schnee und aus den Ermittlungen hatte sich ergeben, daß die M. mit dem Täter nicht sehr weit von ihrem Ausgangsort zusammengetroffen war. An 4 Stellen muß es zu heftigen Kämpfen gekommen sein, wie aus dem zertrampelten Schnee, den dort vorgefundnenen ausgerissenen Haaren, verbogenen Haarnadeln und Stocksplittern hervorging. Es wurde angenommen, daß die M. dem zudringlich gewordenen Täter weglauen wollte. Er ist ihr offenbar nachgeeilt und hat durch Stockschläge ihre Widerstandskraft zu brechen versucht. Als sie erlahmt war, schleppte er sie in ein Wäldchen, seitlich des Weges und versuchte hier, den Beischlaf zu vollziehen; dies ist, wie die gerichtsärztliche Sektion ergab, nicht gelungen; dabei wurde aber eine Verletzung am Geschlechtsteil gesetzt. Es wird vermutet, daß der Täter dann weiter auf das Mädchen eingeschlagen hat, bis es erschöpft am Boden liegen blieb. Dann hat er die M. zu einem in der Nähe befindlichen Wasserloch geschleppt und sie so hineingezwängt, daß sie durch Ertrinken den Tod fand.

Der Verdacht richtete sich zuerst gegen den oben erwähnten Sohn des Wirtes (H.), der auch festgenommen wurde und längere Zeit in Haft blieb. Von dem eigentlichen Täter G. stand von vornherein fest, daß er auf seinem Nachhauseweg von der Nachschicht in einer Fabrik dem Mädchen wohl hätte begegnen müssen. Er wurde daher als Zeuge vernommen. Dabei hat sich G. zunächst nicht auffällig gezeigt. Seine Aussagen sind ziemlich ausführlich und enthalten zum Teil recht präzise Angaben. Anzeichen irgendeiner geistigen Störung sind bei ihm damals nicht aufgefallen. Er behauptete, auf dem Heimweg niemandem begegnet zu sein. Seinen Stock habe er an dem fraglichen Tage nicht mitgehabt. Gegen Ende der Vernehmung tauchen in Andeutung einige Wendungen auf, die, wie wir sehen werden, in den pseudodementen Zuständen in allerhand Modulationen wiederkehren, so die harmlos klingende, aber in dem damaligen Zusammenhang unmotivierte Bemerkung, er habe, wie er es oft mache, auf dem ganzen Heimweg mit dem Mund gepfiffen. Diese Aussage erfährt schon damals eine etwas auffällige Wiederholung. Auch dem Hauptwachtmeister, der ihn am gleichen Tage gefragt hatte, ob er denn auf dem Heimweg niemand gesehen habe, erwiderte er, er habe auf dem ganzen Weg gepfiffen.

Nach einiger Zeit richtete sich der Verdacht gegen G., weil am Kampfplatz 3 abgerissene Wollquasten gefunden worden waren, welche nur aus seinem Schal stammen konnten, weiter, weil der Spazierstock des G. seit der Nacht fehlte. Stocksplitter, die am Kampfplatz gefunden wurden, zeigten die gleiche Farbe, wie der dem G. gehörige Stock. Übrigens wurde kurz vor der Verhaftung unter der Asche bei G. eine halbverkohlte Stockspange gefunden. Am 7. III. wurde G. verhaftet. Er äußerte dabei: „Warum soll ich denn mit, ich weiß doch nichts, ich war doch nicht draußen, was soll ich denn, ich habe ja schon alles gesagt, ich gehe nicht mit.“ Auch bei seiner Vernehmung vor Gericht kam er mit den gleichen Redensarten, „ich kann doch nichts sagen, ich weiß nichts, wenn ich doch heimgeh von der Arbeit.“ Seine Aussagen wurden immer unsicherer. Auch später

hörte man immer wieder die Antwort: „Ich habe doch keine Ahnung, wenn ich da heimgeh und pfeife.“ Stets betonte der Angeklagte, er habe vor sich hingepfiffen, er pfeife so alle Tage, wenn er von der Arbeit heimgehe, oder ein andermal, „ich habe doch keinen Menschen gesehen, wenn ich heim bin, das ganze Jahr pfeife ich, wenn ich heimgeh, ich habe doch keinen Menschen gesehen, da wird man schlecht gemacht und weiß nicht warum, wenn ich doch keinen Menschen gesehen habe.“

Während der Untersuchungshaft veränderte sich G. rasch im Sinne der Pseudodemenz. Er gab immer nur noch dieselben Erwiderungen, ähnlich, wie sie eben erwähnt wurden, benahm sich in einer infantilistisch rüpelhaften Weise, antwortete auf einfache Fragen typisch pseudodem. Dies Verhalten behielt er auch während der Beobachtung in der Münchner Psychiatrischen und Nervenklinik bei, wo u. a. folgende kennzeichnende Äußerungen notiert wurden:  $3 \times 3 = 6$ ,  $3 + 3 = 9$ . Hauptstadt von Bayern ist Berlin. Bayern hat 12 Kreise „oder wie“. Auf die Frage, wie die Erde teile heißen, antwortete er: „Die Welt ist rund, es gibt nur 2 Seiten.“ Bei dem Binetbild „Blindekuhspiel“ behauptete er, das sei der Herr Jesus. Auf alle Fragen, die irgendwie mit der Straftat zusammenhängen, aber auch gelegentlich auf indifferentere Erkundigungen erwiderte er stereotyp: „Ich habe doch niemand gesehen, den ganzen Weg habe ich gepfiffen, ich habe keinen umgebracht.“ Er blickte meist ins Leere, produzierte ein etwas wegwerfendes, kurz abgerissenes Lachen, das in einem etwas höheren Tone herausgestoßen wurde: „Ich kann doch nichts dafür, wenn die M. umgebracht worden ist — he — das Mädel — he — sie sollen mich halt herauslassen — he — ich habe doch nichts getan — he — wo ich den ganzen Weg gepfiffen habe.“ Er lag zu Bett mit einem gezwungenen, wie festgefrorenen Lächeln, ab aber unauffällig, verrichtete auch seine Bedürfnisse in normaler Weise. Gelegentlich lief er, sich am Bauch kratzend, im Saal herum, machte abrupte Bemerkungen in seinem schwerverständlichen Dialekt, dessen Undeutlichkeit noch durch lässige Artikulation und geringes Mundöffnen gesteigert wurde.

Bei jeder Untersuchung ließ sich unter seiner kramphaft unnatürlichen Lustigkeit und pueristischen Unbekümmertheit eine gewisse Spannung bemerken. Auch die merkwürdige Unruhe und das gekünstelte Lächeln sowie seine ganze Art verrieten eine innere Angst. Bei allen Explorationen zerrte er an seinem Hemd herum, zog es aus der Hose, kratzte sich an Brust und Bauch, behauptete, daß „das Zeug“ nicht mehr schlage, Herz und Kopf die arbeiten nicht mehr, er sei zu einer Operation am Magen nach München gekommen. Gelegentlich einer Vorstellung im Hörsaal besah er sich, scheinbar unbekümmert um die Zuhörer, eingehend die an der Wand hängenden Bilder. War typisch pseudodem, gab ein falsches Alter an. Auf die Frage, wer an der Spitze des Reiches sei, meinte er, da ist kein Gescheiter dabei. (Wer?) „Weiß ich nicht.“ (Hindenburg?) „Der ist schon gestorben.“ Er wollte nicht wissen, was ihm zur Last gelegt wird, „ein Weibsbild halt, das war doch ich nicht gewesen, ich verheirateter Mann mit 6 Kindern“.

Der Fall bietet klinisch an sich nichts Besonderes. Er ist interessant nur durch den Beginn und die Entwicklung der Pseudodemenz. Besonders bemerkenswert ist, wie am Ende des ersten Verhörs, bei dem G. als Zeuge geordnete Angaben gemacht hatte, schon gewisse Antworten erschienen, die später in der Pseudodemenz immer wiederkehren und endlich fast ausschließlich die Antwort auf entsprechende Fragen bilden. Bei dieser Zeugenvernehmung imponiert vor allen Dingen das Bemühen,

sein Verhalten auf dem Heimweg von der Nachschicht als harmlos hinzustellen, indem er betont und später immer wieder berichtet, er habe auf dem ganzen Weg gepfiffen. Das erscheint um so sonderbarer, als er damals noch gar nicht im Verdacht der Täterschaft stand, sondern nur über die Frage gehört werden sollte, ob er auf seinem Heimweg etwas von dem Verbrechen beobachtet habe. Darin konnte ihn das Pfeifen ja nicht hindern; es war daher ganz unangebracht, immer wieder davon zu sprechen, wenn er nicht schon damals die Absicht gehabt hätte, seine harmlose Gesinnung während des nächtlichen Ganges zu demonstrieren. Es lag ihm daran, zu zeigen, daß sich sein Verhalten in nichts von seinem sonstigen unterschieden hat; er pfeife, wenn er nachts nach Hause wandere. Im Laufe der Zeit haben sich diese Äußerungen über das Pfeifen und daß er nichts gesehen habe, zu stereotypen Redensarten gewissermaßen automatisiert. Er wiederholt sie immer wieder, wenn er Gefahr wittert.

Über die Person des G. ist noch nachzutragen, daß er intellektuell nicht besonders gut veranlagt ist. Es handelt sich offenbar um einen äußerst primitiven Menschen ohne höhere Interessen, ohne Denkbedürfnis, ohne die Fähigkeit, weitergehende Überlegungen für seine Entschlüsse und Handlungen maßgebend sein zu lassen. Aus den verschiedenen Zeugenaussagen läßt sich weiter schließen, daß er ein brutaler, egoistischer Mensch von starker Triebhaftigkeit ist. Im übrigen hat er sich bis dahin sozial unauffällig benommen. Er ist nur unwesentlich vorbestraft, einmal wegen Holzfrevels, ein andermal wegen eines Fahrraddiebstahls. Bei letzterem soll er in beharrlicher Weise bis zum letzten Augenblick geleugnet haben, obwohl er bereits überführt war.

Bei der in Entwicklung und Symptomenbild ungemein durchsichtigen Pseudodemenz, bei der unkomplizierten Persönlichkeit des Täters habe ich dem Gericht gegenüber keine Bedenken gehabt, das Auftreten dieser nicht als echte Geistesstörung zu wertenden abwegigen Seelenverfassung als ein Kriterium für G.s Schuldbeußtsein anzusehen. Jedenfalls würde in diesem Falle das Auftreten der Pseudodemenz ohne das Bewußtsein, die Tat verübt zu haben, unerklärlich, unverständlich und sinnlos sein.

Wenn nun auch unter Bedingungen, wie sie hier vorliegen, aus der Pseudodemenz auf das Vorhandensein des Schuldbeußtseins geschlossen werden kann, so ist doch das Schuldbeußtsein nicht etwa *allein* für die Entstehung der Pseudodemenz maßgebend; denn das Bewußtsein, die Tat begangen zu haben, war ja schon vorhanden gleich nach Begehung der Tat, während die Pseudodemenz hier wie ja auch sonst erst dann auftrat, als durch die Verhaftung die Gefahr der drohenden Strafe in greifbare Nähe gerückt war, eine Gefahr, die unter dem Einfluß des Schuldbeußtseins als berechtigt erkannt war. In diesem letzten Punkt unterscheidet sich die Situation des Täters von der des unschuldig Ange-

klagten, der zwar auch diese Gefahr vor sich sieht, sie aber nicht als berechtigt und darum wohl nicht als so existenzbedrohend empfindet.

Daß das Schuldbewußtsein allein nicht die Pseudodemenz auslöst, ist verständlich, wenn man bedenkt, daß die Pseudodemenz und die ihr gleichwertigen Bilder nur dann auftreten, wenn sie einen Sinn haben. Solange die Verhaftung nicht erfolgt ist bzw. bevorsteht oder solange der Verdacht sich noch nicht gegen den Täter gerichtet hat, fehlt im allgemeinen<sup>1</sup> dieser Sinn trotz noch so starken Schuldgefühls. Hier war ja besonders deutlich zu sehen, wie der Täter bei seiner Vernehmung als Zeuge zunächst noch ganz präzise antwortete. Als aber gegen Ende dieser Vernehmung bei einigen vom Richter zunächst offenbar ohne besondere Absicht gestellten, dem G. aber peinlichen Fragen die Gefahr näher zu rücken schien, änderte sich seine Haltung. In der Pseudoharmlosigkeit, mit der er seine Antworten ausstattete, hätte sich schon das Tendenziöse seiner Einstellung erkennen lassen, und diese gewollte Harmlosigkeit färbte dann weiter seine Pseudodemenz, die sich erst entwickelte, als die Verhaftung erfolgt war; damit war ihm die Situation existenzbedrohend geworden, besonders in Anbetracht seines Bewußtseins, der Täter zu sein.

Ein Einwand sei noch erwähnt: Läßt sich die Annahme, daß eine Pseudodemenz gegebenenfalls auf Schuld bewußtsein schließen läßt, vereinigen mit der Erfahrung, daß das Bild einer Pseudodemenz gelegentlich eine echte Geisteskrankheit, z. B. eine Paralyse, überlagert? Dieser Umstand braucht meines Erachtens nicht gegen die eben geäußerte Meinung zu sprechen; denn auch ein Paralytiker kann nach Begehung einer Straftat im Gefühl, Unrecht getan zu haben, Angst vor einer Strafverfolgung haben und haftpsychotisch reagieren. Bedingung ist nur, daß die Persönlichkeit affektiv noch einigermaßen ansprechbar ist, und außerdem darf keine Krankheitseinsicht vorhanden sein, denn das Wissen um das Vorliegen einer echten Geisteskrankheit würde den ganzen Aufwand unnötig machen. Der Paralytiker ahnt aber in der Regel nichts von seinem Leiden, und er weiß so nicht, daß es bei ihm zur Vermeidung der Strafverfolgung keiner weiteren „Erkrankung“ bedürfte.

Wenn man daher auch sagen kann, daß bei Angeklagten das Auftreten hysterischer Zustände für ihr Schuld bewußtsein spricht, so kann daraus nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß die Angeschuldigten zur Zeit der Straftat geistig gesund waren. Das bedarf selbstverständlich einer besonderen Nachprüfung.

---

<sup>1</sup> In seltenen Fällen kann unter Umständen auch das Schuldgefühl allein schon zu hysterischen Bildern führen, nämlich dann, wenn der Gedanke an eine grausige Tat dem Täter unerträglich wird. So sah ich einen hysterischen Dämmerzustand bei einer Frau, die ihr Kind, ausgehend von mißverstandenen Gedanken-gängen, getötet hatte.

In dem oben erwähnten Ausgangsfall lag diese Komplikation nicht vor, wie sich bei eingehenden, darauf gerichteten Untersuchungen ergeben hatte. Es handelte sich vielmehr um eine reine Pseudodemenz, und ich hatte deshalb, wie erwähnt, auch keine Bedenken getragen, diese Pseudodemenz als ein Kriterium für das Vorliegen eines Schuld bewußtseins anzusehen. Ich darf hinzufügen, daß in der Hauptverhandlung ein lückenloser Indizienbeweis geführt werden konnte, der die Verwertung des psychologischen Schuldbeweises nicht nötig machte.

Interessant war das Verfahren für unsere Frage auch deshalb, weil wegen des in Rede stehenden Totschlages der Verdacht sich, wie bereits erwähnt, zunächst gegen einen anderen, nämlich den Wirtssohn H., gewandt hatte; dieser befand sich über 3 Wochen in Untersuchungshaft, und zwar ohne irgend etwas Haftpsychotisches zu bieten. Das sei besonders deshalb betont, weil er dem gleichen primitiven Milieu entstammte wie der Täter.

Dagegen hat der zuerst Bezichtigte sich durch unwahre Angaben gelegentlich in Widersprüche verwickelt; dies ist an sich nicht besonders auffällig, denn die Erfahrung lehrt, daß auch der zu Unrecht Angeklagte nicht selten lügt, besonders dann, wenn er das Gefühl hat, daß irgendein Umstand ihn schwer belastet; das war bei H. ja in besonderem Maße der Fall, weil er der letzte war, der mit der M. zusammen gesehen worden war. Mit Rücksicht auf solche Beobachtungen kann daher die Lüge nicht als Schuldbeweis<sup>1</sup> verwandt werden. In diesem Punkte unterscheidet sie sich wesentlich von der Pseudodemenz, und schon aus diesem Grunde kann man die Pseudodemenz auch nicht einfach als bewußten Schwindel hinstellen. Gewiß spielen bei der Ingangsetzung dieser Pseudopsychosen willentliche Momente eine Rolle, im wesentlichen handelt es sich aber um sehr primitive Mechanismen, für deren Ablauf vor allem instinktnahe Vorgänge maßgebend sind, während Lüge und Ausrede von Überlegungen ihren Ausgang nehmen und dementsprechend zu ihrer zweckgemäßen Verwendung eine höhere seelische Differenzierung voraussetzen. Selbstverständlich wird man aber auch nicht sagen können, daß das Lügen etwa die bevorzugte Methode nur des unschuldig Angeklagten sei. Interessant erscheint mir das oben geschilderte Verhalten G.s bei seiner Vernehmung als Zeuge; hier haben wir gewissermaßen eine Übergangsform zwischen Lüge und Pseudodemenz vor uns, während später die Pseudodemenz ganz rein vorliegt; eine Pseudodemenz wäre ja bei der Zeugenvernehmung sinnlos gewesen, ja sogar zweckwidrig, weil sie nur die Aufmerksamkeit auf ihn hätte lenken können.

Gerade der Vergleich der beiden in bezug auf ihre primitive Einstellung, aber auch auf Milieusituation sich recht ähnlichen Persönlich-

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu *Hirschberg*, Die Lüge als Schuldbeweis. Mschr. Kriminalpsychol. 20, 337 (1929).

keiten, des Täters G. und des zu Unrecht Angeschuldigten H. zeigt, daß man Schlüsse auf Schuldgefühl aus dem Nachweis einer Lüge oder einer falschen Ausrede ebensowenig ziehen darf wie aus dem Ausfall der Assoziationsexperimente, die man ja früher als psychologischen Schuldbeweis zu verwenden suchte.

Alle diese Bedenken spielen bei der echten Pseudodemenz keine Rolle, weil diese sich wie alle hysterischen Bilder bestimmter tiefstehender, von Überlegung wenig beeinträchtigter Mechanismen bedient.

Vielleicht mag es gewagt erscheinen, aus diesen Erwägungen und aus den vorliegenden Beobachtungen Gesetzmäßigkeiten abzuleiten. Ich glaube aber doch, daß unsere Kenntnis vom Aufbau der sog. hysterischen Reaktionen und die bisherigen Erfahrungen uns berechtigen, das Auftreten einer einwandfreien Pseudodemenz bei einem Angeklagten als ein Kriterium für das Schuldbewußtsein mit zu verwerten.

---